



Antrag zur Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Hennef (Sieg)

Ich bitte um die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Hennef (Sieg)

Einsatzabteilung

Jugendfeuerwehr

Unterstützungsabteilung

Name:

Geb.-Datum:

Vorname:

Geb.-Ort:

Straße:

Staatsangehörigkeit:

Wohnort:

Mobilnummer:

Krankenkasse:

E-Mail-Adresse:

Bankverbindung (nur für Einsatzabteilung)

Kontoinhaber:

IBAN:

Allergien, besondere Erkrankungen o.ä.:

Führerscheinklasse

A

A1

B

BE

Klasse 3 (alt)

Klasse 2 (alt)

C

CE

C1

C1E

sonstige

Berufliches

(Minderjähriger siehe Beiblatt)

Schulabschluss:

Beruf:

Studium:

ja

nein

Abschluss:

Arbeitgeber: Name der Firma:

Straße:

Ort:

Während der Arbeitszeit für Einsätze verfügbar:

ja

nein

(Verfügbarkeit >50% der Einsätze innerhalb der Arbeitszeit)

Ausgeübter Beruf am Standort der Löscheinheit:

ja

nein

(z.B. Home Office >50%)

Wechselnder Arbeitsort:

ja

nein

(Arbeitszeit >50% nicht an der Arbeitgeberadresse)

Arbeitszeitmodell:

Regelmäßige Arbeitszeit:

von ca.

Uhr

bis ca.

Uhr

Regelmäßiger beruflicher Wochenenddienst:

ja

nein

Mitgliedschaft in einer anderen Feuerwehr: ja nein

Wenn ja, Eintrittsdatum: Austrittsdatum:

Name der Feuerwehr: Kreis:

Letzter Dienstgrad: Letzte Funktion:

**Austrittschreiben der letzten Wehr, Urkunden, Ernennungen, Beförderungen sind vorzulegen!*

**Mitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Gefahrenabwehr oder
in Organisationen nach § 18, 19 BHKG**

Organisation:

Eintritt:

Funktion:

Belehrung

1. Ich ermächtige hiermit die zuständige Kommunalverwaltung, in meinem Namen ein Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG zu beantragen und zu meiner Mitgliedsakte zu nehmen.
2. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer der in § 21 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VOFF genannten Taten, insbesondere wegen Diebstahls und Unterschlagung oder wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder Körperverletzung, vorbestraft bin.
3. Ich versichere, dass ich für den Dienst in der Feuerwehr gesundheitlich tauglich bin. Ich leide insbesondere nicht an einer Herz-/Kreislaufkrankung oder einer chronischen Atemwegserkrankung.
4. Ich versichere, dass ich über die Pflichten gemäß §§ 12, 13 VOFF NRW aufgeklärt wurde und diese einhalten werde. Insbesondere verpflichte ich mich
 - zum Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes,
 - meine Aufgabe unparteiisch und gerecht zu erfüllen und das Ehrenamt zum Wohl der Allgemeinheit auszuüben,
 - die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen und durch ein von gegenseitigem Respekt sowie Beistand geprägtes Zusammenwirken wahrzunehmen,
 - über die mir bei oder bei Gelegenheit meiner ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren,
 - während der Zeit im Einsatzdienst an Veranstaltungen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) teilzunehmen und mich kontinuierlich gemäß § 32 Absatz 5 BHKG NRW fortzubilden.
5. Die Arbeit der Feuerwehr wird zum Teil photographisch und mit Filmmaterial begleitet. Das entstandene Film- und Fotomaterial wird für Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und zu Aus- und Fortbildungszwecken verwendet.

Ich erkläre mein Einverständnis mit der Verwendung der Aufnahmen meiner Person. Die Fotos sind bei einer Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar. Eine unberechtigte Weiterverwendung durch Dritte kann daher generell nicht ausgeschlossen werden. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden, aber nicht rückwirkend.

6. Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben im Aufnahmeantrag. Mir ist bekannt, dass im Rahmen meines Dienstverhältnisses gemäß § 7 VOFF NRW eine Mitgliedsakte geführt und aufbewahrt wird; diese kann elektronisch geführt werden und muss nach dem Ausscheiden aus der Feuerwehr mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.

Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass meine hier angegebenen Daten und alle weiteren im Laufe des Dienstverhältnisses entstehenden Daten für die Zwecke der Personalverwaltung im Rahmen des Feuerwehrdienstverhältnisses gespeichert werden. Ich bin damit einverstanden, dass mein Führungszeugnis zur Mitgliedsakte genommen wird. Ich bin auch damit einverstanden, dass im Rahmen der gesundheitlichen Tauglichkeitsuntersuchung Gesundheitsdaten vom beauftragten Arzt erhoben und gespeichert werden und dass das Untersuchungsergebnis zur Tauglichkeit im Feuerwehrdienst der Kommunalverwaltung mitgeteilt und von dieser gespeichert wird.

Bin ich hiermit nicht einverstanden, kann dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben werden, da die gemäß § 7 VOFF NRW vorgeschriebene Führung der Mitgliedsakte und die Feststellung der nach § 8 VOFF NRW vorgeschriebenen Tauglichkeit obligatorisch ist.

7. Ich versichere, die Hinweise in diesem Aufnahmeantrag und die weiteren mir im Aufnahmegespräch nach § 2 Absatz 3 VOFF NRW erläuterten besonderen Regelungen innerhalb der kommunalen Feuerwehr verstanden zu haben und diese zu beachten.

8. Bei einem Wohnungswechsel in einen anderen Löschbezirk ist auch der Wechsel in die zuständige Löscheinheit erforderlich, um den Dienst in der Einsatzabteilung weiter durchführen zu können.
9. Mir ist bekannt, dass ich mir durch die Teilnahme an Lehrgängen und Fortbildungen die für die Wahrnehmung meiner Aufgaben notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen und diese durch regelmäßiges Üben zu vertiefen und zu vervollständigen habe. Insbesondere verpflichte ich mich alsbald an einer feuerwehrtechnischen Ausbildung, in Form der Grundausbildung (Modul 1 und Modul 2) inkl. Technische Hilfeleistung, Atemschutzgeräteträgerlehrgang sowie eine Grundausbildung im Umgang mit Gefahrstoffen (ABC I) und einen Sprechfunklehrgang, teilzunehmen.
10. Bei einem Ausscheiden aus der Feuerwehr verpflichte ich mich zur Rückgabe aller während der Mitgliedszeit erhaltenen Ausrüstungsgegenstände und ggf. des Lehrmaterials. Die Rückgabe erfolgt vollständig und in einwandfreiem Zustand. Bei Verlust oder bei mutwilliger Beschädigung verpflichte ich mich zu Schadenersatz.
11. Ich versichere, dass mir der Inhalt der folgenden Strafvorschriften bekannt sind und diese einhalten werde.

§ 133 Abs. 3 StGB:	Verwahrungsbruch
§ 201 Abs. 3 StGB:	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 203 Abs. 2 StGB:	Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204 StGB:	Verwertung fremder Geheimnisse
§ 331 StGB:	Vorteilsannahme
§ 332 StGB:	Bestechlichkeit
§ 353 b StGB:	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 358 StGB:	Nebenfolgen
§§ 89, 148 TKG:	Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Empfangsanlagen

Es gelten die Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

(Ort, Datum)

(Antragsteller)

(Sorge-/Erziehungsberechtigte)
(Nur bei Jugendfeuerwehr)

Das Aufnahmegespräch gemäß § 2 Absatz 3 VOFF NRW wurde durchgeführt.

Dienstgrad; Vor- und Zuname:

Funktion:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Checkliste Einheitsführung

Kopie des Führerscheins

Kopie des Impfpass (Masern)

Passfoto für Dienstausweis (JPEG oder PDF)

ggf. offizielle Austrittschreiben der letzten Wehr mit Austrittsdatum

ggf. Urkunden/Nachweise über vorhandene Ausbildung/Ernennungen/Beförderungen der letzten Wehr

→ Alle Unterlagen an verwaltungfeuerwehr@hennef.de

Untenstehendes ist nur vom Leiter der Feuerwehr auszufüllen:

Aufnahme: ja nein

Aufnahmedatum:

Verwendung:

Mitglieds- oder Dienstausweis-Nr.:

(Ort, Datum)

(Leiter der Feuerwehr)

Beiblatt

zum Aufnahmeantrag in die Freiwillige Feuerwehr Hennef Sieg

Dieses Beiblatt wird nur benötigt bei der Aufnahme **minderjähriger** Antragsteller.

Schule:

Es gibt zwei Sorge-/Erziehungsberechtigte

Es gibt nur eine(n) Sorge-/Erziehungsberechtigte(n).

Die Anschrift der Sorge-/Erziehungsberechtigten ist identisch mit der Anschrift des Antragstellers.

Die Anschrift der Sorge-/Erziehungsberechtigten ist abweichend. Sie lautet:

1. Sorge-/Erziehungsberechtigter

2. Sorge-/Erziehungsberechtigter

Straße:

Straße:

Wohnort:

Wohnort:

Kontaktdaten der Sorge-/Erziehungsberechtigten:

1. Sorge-/Erziehungsberechtigter

2. Sorge-/Erziehungsberechtigter

Name:

Name:

Vorname:

Vorname:

Mobilnummer:

Mobilnummer:

E-Mail-Adresse:

E-Mail-Adresse:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift 1. Sorge-/Erziehungsberechtigter)

(Unterschrift 2. Sorge-/Erziehungsberechtigter)

Anhang

StGB § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochenen Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochenen Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt. Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

StGB § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter.
- 3a. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit.
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, dass nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, dass er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

StGB § 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

StGB § 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

StGB § 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt oder
4. Europäischer Amtsträger anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

StGB § 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

TKG § 89 Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Empfangsanlagen

Mit einer Funkanlage dürfen nur Nachrichten, die für den Betreiber der Funkanlage, Funkamateure im Sinne des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind, abgehört oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis genommen werden. Der Inhalt anderer als in Satz 1 genannter Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 88 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 88 Abs. 4 gilt entsprechend. Das Abhören oder die in vergleichbarer Weise erfolgende Kenntnisnahme und die Weitergabe von Nachrichten auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung bleiben unberührt.

TKG § 148 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 89 Satz 1 oder 2 eine Nachricht abhört oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis nimmt oder den Inhalt einer Nachricht oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt oder
2. entgegen § 90 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Sendeanlage oder eine sonstige Telekommunikationsanlage

- a) besitzt oder
- b) herstellt, vertreibt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 12 VOFF NRW

Pflichten der Mitgliedschaft

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr müssen sich der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes verpflichtet fühlen. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Ehrenamt zum Wohl der Allgemeinheit auszuüben.

(2) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nehmen die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen und durch ein von gegenseitigem Respekt sowie Beistand geprägtes Zusammenwirken wahr. Ihr Verhalten muss der dem Dienst erforderlichen Achtung und dem Vertrauen sowie der Vielfalt der ehrenamtlichen Angehörigen in einer Freiwilligen Feuerwehr gerecht werden.

(3) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich einer Feuerwehr hinaus sowie nach Beendigung der Mitgliedschaft. Satz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind oder
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Im Übrigen bleiben gesetzlich begründete Pflichten, insbesondere geplante Straftaten anzuzeigen, unberührt.

§ 13 VOFF NRW

Fortbildung und Personalentwicklung

(1) Die Gemeinden fördern und entwickeln unter der Berücksichtigung der Brandschutzbedarfspläne gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz die Eignung, Leistung und Befähigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.

(2) Ziele der Personalentwicklung sollen auch sein:

1. die langfristige Bindung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr,
2. die Erschließung neuer Mitgliedschaften unter Einbeziehung der Vielfalt der ehrenamtlichen Angehörigen,
3. die Erhöhung der Attraktivität des Dienstes, insbesondere durch eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt sowie
4. eine auf Kooperation und Transparenz gerichtete gegenseitige Kommunikation, die eine verantwortungsbewusste Wahrnehmung der Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte der ehrenamtlichen Angehörigen gewährleistet.

(3) Die Führung in der Freiwilligen Feuerwehr ist von Wertschätzung geprägt. Es ist Aufgabe jeder Führungskraft, die Entwicklung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu fördern. Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr bilden sich insbesondere in Bereichen sozialer Interaktion fort.

(4) In gleichem Maße ist es Verpflichtung eines jeden ehrenamtlichen Angehörigen, aktiv seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten und fortzuentwickeln. Die im Einsatzdienst Tätigen sind verpflichtet, an Veranstaltungen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz teilzunehmen und sich kontinuierlich gemäß § 32 Absatz 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz fortzubilden. Gleichwertige Aus- und Fortbildungsleistungen, die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Hauptamt erworben haben und Aus- und Fortbildungsleistungen, die in anderen Freiwilligen Feuerwehren erworben wurden, können als Veranstaltungen oder Fortbildungen nach den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes anerkannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr wird als kontinuierlicher Prozess mit einer offenen Verwendungsbreite unter Berücksichtigung aller Erfahrungswerte der verschiedenen Lebensphasen verstanden und so gestaltet, dass ein Mitwirken über die gesamte Zeit der Mitgliedschaft sinnvoll ermöglicht wird.